

1
2
3
4
5
6
7
8
9

10

»» Geschäftsordnung

12 **der Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Eichstätt**

13 Stand: November 2021

14

I. GELTUNGSBEREICH

16

§ 1

18 Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Diözesanebene für die Diözesanversamm-
19 lung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Diözesanverband Eichstätt.

20 Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Diözesanversammlung.

21

22

II. VORBEREITUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG

24

§ 2 Tagesordnung

26 Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gem. Ziff. 51-55
27 der Satzung der Diözesanebene gestellt sind.

28 Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung än-
29 dern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht
30 als dringlich bezeichnet.

31

§ 3 Einladung

33 Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail innerhalb der satzungsgemä-
34 ßen Frist. Sie enthält Informationen zur Tagungsart (physisch, virtuell oder beides). Ihr sind die
35 Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

36

37

III. SITZUNGSLEITUNG

39

§ 4 Vorsitz

41 Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest,
42 welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungslei-
43 tung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren.

44 Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

45

§ 5 Leitung

47 Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner*innen ermahnen, zur
48 Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur
49 Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen.

50 Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann die Per-
51 son durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung
52 entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausge-

53 geschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die
54 Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

55

56

57 **IV. ANTRÄGE**

58

59 **§ 6 Beratung**

60 Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern
61 der Diözesanleitung sowie Antragssteller*innen ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das
62 Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung
63 für geschlossen.

64 Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

65

66 **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

67 Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald
68 die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Auf-
69 grund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt
70 ein*e Redner*in hiergegen, entzieht ihm*ihr die Versammlungsleitung das Wort.

71 Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

72

73 a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,

74 b) Antrag auf Vertagung,

75 c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,

76 d) Antrag auf Verweisung in die Diözesanleitung

77 e) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

78 f) Antrag auf Schluss der Redeliste,

79 g) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

80 h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,

81 i) Antrag auf Nichtbefassung.

82

83 Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden
84 ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

85 Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

86

87

88 **V. ABSTIMMUNG**

89

90 **§ 8 Beschlussfähigkeit**

91 Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf
92 Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die
93 Diözesanversammlung als beschlussfähig.

94

95 **§ 9 Abstimmungen**

96 Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst
97 abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.

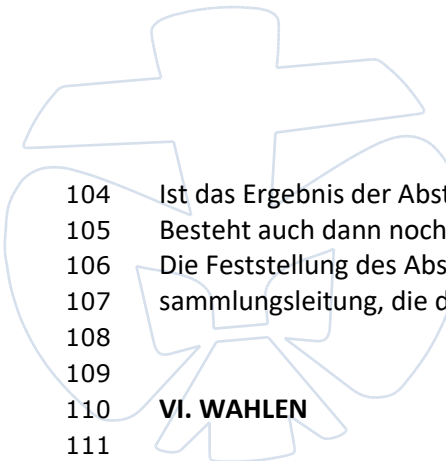
98 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

99 Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Diözesan-
100 versammlung es beantragt.

101 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

102 Stimmenthaltungen sind zulässig. (Diese gelten als nicht abgegeben.)

103



104 Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht.
105 Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
106 Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den*die Protokollführer*in und die Ver-
107 sammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.
108
109

110 VI. WAHLEN

111 § 10 Wahlvorschläge

112 Wahlvorschläge zum Diözesanvorstand sind dem Wahlausschuss zu den festgesetzten Fristen einzu-
113 reichen.
114
115 Vorschläge zu den anderen Wahlen sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der
116 Diözesanversammlung der Diözesanleitung einzureichen.
117 Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt
118 eingebracht werden, wenn sich die Diözesanversammlung mit einem Drittel der anwesenden stimm-
119 berechtigten Mitglieder einverstanden erklärt.
120 Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.
121

122 § 11 Verlauf der Wahl

123 Den Verlauf regelt die Wahlordnung.
124
125

126 VII. PROTOKOLLIERUNG

127 § 12 Protokoll

128 Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:
129 a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
130 b) Beschlüsse im Wortlaut,
131 c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.
132
133

134 § 13 Protokollführung

135 Die Diözesanversammlung bestimmt die Protokollführung.
136

137 § 14 Verlesung

138 Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.
139

140 § 15 Beanstandungen

141 Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Proto-
142 kollführung behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung.
143 Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.
144

145 § 16 Unterzeichnung

146 Das Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in und von einem Mitglied des Diözesanvorstands zu
147 unterschreiben.
148

149 § 17 Übersendung

150 Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen
151 nach Beendigung der Versammlung zu übersenden.
152 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Diözesanvor-
153 stand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.
154 Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche ge-
155 gen das Protokoll.

156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207

VIII. WAHLAUSSCHUSS

§ 18 Einsetzung und Besetzung

Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch. Dem Wahlausschuss gehören an: drei zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung, die von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Diözesanleitung.

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§ 19 Berichterstattung

Der Wahlausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n, die*der die Geschäftsführung wahrnimmt. Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanversammlung über die Arbeit des Wahlausschusses und stellt die Kandidaten rechtzeitig vor.

§ 20 Aufgabe

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Diözesanversammlung über anstehende Fristen.
2. Er nimmt die Vorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Anstellungsgespräche.
3. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
4. Er führt die Wahl durch. Näheres regelt die Wahlordnung.

IX. WEITERE AUSSCHÜSSE

§ 21 Einsetzung

Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

§ 22 Besetzung

Ein Ausschuss besteht aus vier von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern und aus zwei Mitgliedern der Diözesanleitung.

Er hat das Recht, sachkundige Berater*innen heranzuziehen.

§ 23 Vorsitz und Berichterstattung

Ein Ausschuss wählt seine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung.

Diese beiden unterrichten die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Beratungen und geben den Entscheidungsvorschlag bekannt.

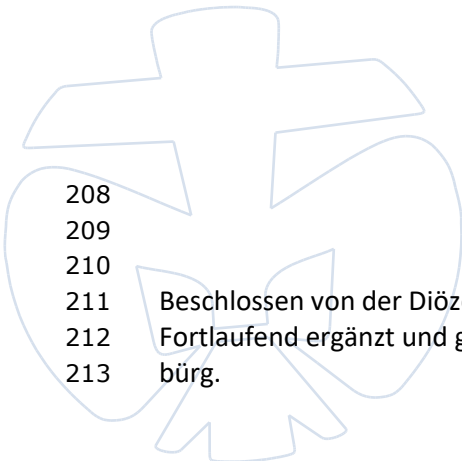
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.



208
209
210
211
212
213

Beschlossen von der Diözesanversammlung im November 2017 in Ingolstadt.

Fortlaufend ergänzt und geändert, zuletzt von der Diözesanversammlung im November 2021 in Sulz-
bürg.